

10.12.96**Empfehlungen**
der AusschüsseVP - In - Uzu **Punkt** der 707. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1996

Zweite Verordnung zur Inkraftsetzung der Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und der Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel

A

1. Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post**,
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschliebung:

Die Bundesregierung wird gebeten, Regelungen zu treffen, die sicherstellen, daß zukünftig beim Umschlag, beim Entgasen und Reinigen der Ladetanks von Binnenschiffen, in denen gefährliche Güter befördert wurden, emissionsmindernde Maßnahmen, wie diese bei anderen Anlagen bereits Stand der Technik sind, vorgesehen werden.

Ausgeliefert am 10. DEZ. 1996

(noch Ziffer 2)

In den Regelungen der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung steht die Sicherheit und die Leichtigkeit des Binnenschiffverkehrs im Vordergrund. Konkrete Fälle haben jedoch deutlich gemacht, daß es auch notwendig ist, in diesen Regelungen neben dem Arbeitsschutz und dem Gewässerschutz auch die Belange der Luftreinhaltung besonders zu berücksichtigen.

So sollten bei der Entgasung leerer Tanks, die zum Teil noch erhebliche Restmengen von gefährlichen Gütern enthalten, nicht nur - aus Sicht des Arbeitsschutzes - gefährliche Gaskonzentrationen und die Explosionsgefahr vermieden werden (Randnummer 210 307), sondern auch die Begrenzung von Emissionen aus Gründen der Luftreinhaltung geregelt werden.

Während in der 20. BImSchV lediglich Regelungen für das Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoff getroffen worden sind, die auch für Tankschiffe anzuwenden sind, fehlen für die Begrenzung von Kohlenwasserstoffemissionen, die nicht durch das Umschlagen von Ottokraftstoff verursacht wurden, entsprechende Betriebsvorschriften.